

Satzung des Vereins Freundeskreis Hospitalhof e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Hospitalhof“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

3.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der evangelischen Kirche in Kunst und Bildung vor allem in menschlich, gesellschaftlich und theologisch relevanten Themen, in der Unterstützung der evangelischen Einrichtung Hospitalhof Stuttgart.

Der Zweck wird verwirklicht durch

- das Zusammenführen von Freunden und Besuchern der Veranstaltungen des Hospitalhof Stuttgart für religiöse und gesellschaftliche Fragen sowie Fragen der Kunst.
- durch eigene Veranstaltungen zur Unterstützung der Inhalte des Hospitalhof
- durch Sammlung von Spenden sowie durch Ansprechen von Sponsoren und Stiftern zugunsten des Bildungszentrums Hospitalhof Stuttgart
- durch Veranlassen und Unterstützen von Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Angeboten des Hospitalhof Stuttgart.

Der Verein kann seinen Satzungszweck entweder durch die zuvor genannten Maßnahmen unmittelbar selbst verwirklichen oder durch die Beschaffung von Mitteln (z.B. durch Beiträge und Spenden) für die evangelische Kirche, diese ideell und materiell in Kunst und Bildung unterstützen. Der Verein ist insoweit ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff a. O.).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, korporative Mitglieder (juristische Personen und Vereinigungen) und Ehrenmitglieder.

2.

Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann ordentliches Mitglied werden. Juristische Personen und Vereinigungen können korporative Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu be-

antragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig nach eigenem Ermessen.

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bei korporativen Mitgliedern mit deren Auflösung.

2.

Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für die Zeit der Mitgliedschaft.

3.

Ein Mitglied, das zwei Jahre keinen Beitrag bezahlt hat, und am Vereinsleben nicht teilgenommen hat, wird von der Liste der Mitglieder gestrichen.

4.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung nachhaltig gegen die Satzung verstößt oder sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins herabmindert. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 6 Finanzierung

1.

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

2.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist jeweils im Januar fällig. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

3.

Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen den Beitrag zu stunden, zu mindern oder zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1.

Alljährlich beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 25% der Mitglieder des Vereins es vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

2.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen ein. Für die Recht-

zeitigkeit kommt es auf die Absendung der Einladung an.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

3.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Rechnungsprüfers
- e) die Erhebung und die Höhe der allgemeinen Mitgliedsbeiträge
- f) sonstige Vorlagen des Vorstandes sowie Anträge von Mitgliedern
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn der Gegenstand in der Tagesordnung mindestens allgemein benannt ist, oder wenn alle Mitglieder davon spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung verständigt wurden.

4.

In der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied bis zu 2 weitere Vereinsmitglieder bei Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht vertreten.

§ 9 Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Er kann von der Mitgliederversammlung bis zu insgesamt 8 Personen erweitert werden. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2.

Der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister sind je einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Schriftführer, bei seiner Verhinderung der Schatzmeister.

3.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.

4.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden unter Wahrung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 10 Geschäftsordnung

1.

Die Leitung der Sitzung oder Versammlung von Vereinsorganen liegt in den Händen des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle des zweiten Vorsitzenden.

2.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt in der Regel öffentlich. Auf Antrag ist eine schriftliche geheime Abstimmung vorzunehmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder. Formale Änderungen der Satzung, die von der zuständigen Behörde (Registergericht, Finanzamt) verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des betreffenden Vereinsorgans zustimmen.

3.

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen, in die der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen ist. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und gegebenenfalls vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Rechnungsprüfung

1.

Der auf 2 Jahre gewählte Rechnungsprüfer führt nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Prüfung der Konten und der Kasse des Vereins durch. Über die Prüfung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

2.

Die Mitgliederversammlung kann statt der Prüfung durch den Rechnungsprüfer beschließen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins durch einen Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer oder eine vergleichbare Institution geprüft werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1.

Der Verein wird aufgelöst, wenn eine Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Beschluss fasst.

2.

Liquidatoren des Vereins sind die Vorstandsmitglieder.

3.

Das bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Stiftung Hospitalhof Stuttgart. Ist diese nicht in der Lage, das Vereinsvermögen zu übernehmen oder besitzt sie keine Gemeinnützigkeit, so fällt das Vereinsvermögen an die Gesamtkirchengemeinde Stuttgart oder eine andere kirchliche oder gemeinnützige Institution. In beiden Fällen ist das Vermögen von den empfangenden Körperschaften unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden. Diesbezügliche Beschlüsse dürfen erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Stuttgart 11.09.2008